

Satzung (Stand 22.10.1994)

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Name, Sitz, Rechtsform:

Der Verein führt den Namen Sportverein Sarching, hat den Sitz in 93092 Barbing, Ortsteil Sarching und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Regensburg eingetragen.

Beim Finanzamt Regensburg wird der Verein unter der Nummer 186/74510 geführt.

2. Verbandszugehörigkeit:

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und der zuständigen Fachverbände. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landessportverbandes e.V. vermittelt.

3. Zweck und Aufgaben:

- der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet.

- Der SV Sarching erstrebt die Förderung der Bevölkerung (Allgemeinheit) auf dem Gebiete des Sports. Jede politische, konfessionelle, gewerkschaftliche und rassistische Betätigung ist zu vermeiden, nach Möglichkeit ganz auszuschließen. Neben der sportlichen Schulung ist die körperliche und charakterliche Bildung der Jugendlichen Vereinsmitglieder das Hauptanliegen.

Der Vereinszweck des SV Sarching e.V. wird verwirklicht durch:

- Abhalten von Sport-, Spiel- und Turnübungen

- Instandhaltung und, soweit erforderlich, die Instandsetzung der Sportanlagen, des Vereinsheimes, soweit der Turn- und Sportgeräte.

- Teilnahme an Festlichkeiten benachbarter Vereine, Durchführungen von Wanderungen und Ausrichtung von eigenen Festveranstaltungen.

- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.

Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke, soweit erforderlich, haupt- und nebenamtliche Kräfte nach Genehmigung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einzustellen.

- Überschüsse sind den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zuzuführen.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Der SV Sarching darf keine Personen oder Gruppen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen oder fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Honorare begünstigen.
- Der SV Sarching zeigt Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den angeschlossenen Fachverbänden seiner Abteilungen sowie dem Finanzamt Regensburg an.

4. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des SV Sarching bestehen aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die sich um den SV Sarching im allgemeinen sowie um die Förderung des Sportes besonders verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, ferner auch Gönner und Förderer des SV Sarching können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Aufnahme:

Mitglied des Sportvereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Aufnahme ist mit Aufnahmeantrag schriftlich oder mündlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung, die Gründe darzulegen, die zur Ablehnung des Antrages geführt haben.

Mit dem Beitritt unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des SV Sarching sowie die aktiven Mitglieder dem Trainings- und Spielbetrieb.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Rechte der Mitglieder:

- Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen der Satzung und der durch die Vereinsorgane beschlossenen Regelungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen seiner Abteilung zu nützen.

- Mit Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen die Vereinsmitglieder aktives und passives Wahlrecht im Verein und sind für jedes zu vergebene Amt (Tätigkeit) wählbar.

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat jedes Mitglied Sitz und Stimme in der Abteilungsversammlung jener Abteilung, denen er als ordentliches Mitglied angehört.

8. Pflichten der Mitglieder:

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- die bestehende gültige Satzung anzuerkennen,

- den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes und des von ihm bestellten Buchführungsorganes sowie der übrigen Organe des Vereins Folge zu leisten,

- an den Mitgliederversammlungen des Sportvereines und der entsprechenden Abteilung teilzunehmen,

- sich, soweit erforderlich, an den notwendigen Arbeitsdiensten zu beteiligen

- Aufnahmegebühren und Beiträge fristgerecht zu bezahlen

- Anschriftenänderungen und Änderung der Bankverbindung, sowie den Wegfall der Voraussetzungen für Beitragsermäßigungen der Vorstandschaft mitzuteilen,

- Kündigungen der Vereinsmitgliedschaft zeitgerecht dem Vorstand anzuzeigen.

9. Vereinsbeiträge:

Zur Deckung der Vereinsausgaben und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sowie zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen wird von jedem aktiven und passiven Mitglied ein Vereinsbeitrag erhoben. Der Vereinsbeitrag wird in der Regel einmal jährlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

Der Vereinsbeitrag setzt sich zusammen aus dem -Mitgliedsbeitrag Hauptverein- bei Bedarf: Abteilungsbeiträge

Die Höhe der Beiträge zum Hauptverein wird durch den Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann im Ausnahmefall Mitglieder beitragsfrei führen (z.B. soziale Komponente). Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

Die Höhe der Abteilungsbeiträge und die jeweilige Aufnahmegebühr werden in den Abteilungsversammlungen festgelegt und dem Vorstand schriftlich mitgeteilt. Übersteigen die Ausgaben der einzelnen Abteilungen den festgesetzten Etat, müssen die Abteilungsbeiträge neu festgesetzt werden.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Tod
- Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 30.06. oder 31.12. des Jahres möglich. Das Mitglied hat das dem Vorstand mindestens 1 Monat vor Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen. Abzugeben sind alle vom Verein ausgeliehenen Sportgeräte, Schriftstücke, Schlüssel und der eventuell ausgegebene Mitgliedsausweis.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- Verstoß gegen die Vereinssatzung
- unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- vereinschädigen Verhaltens
- groben Verstoßes gegen die Zwecke und Anordnungen des Vereins
- Rückstand bei der Zahlung der Vereinsbeiträge
- Verbot zur Ausübung eines Ehrenamtes

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Über die Anhörung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung an den Vereinsausschuss zu, welcher dann endgültig entscheidet. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

II. Organe des Vereins

11. Mitgliederversammlung:

Jährlich ist durch den Vereinsvorstand im IV. Quartal des Jahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte durch Aushang im Schaukasten der Vereinsgaststätte und im Sportheim.

Anträge zur Versammlung sind **spätestens 1 Woche** vor der Mitgliederversammlung **schriftlich** dem Vorstand **mitzuteilen**. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Satzungsänderungen oder Anträgen auf Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Annahme erforderlich.

Der Mitgliederversammlung ist vorzutragen:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des Hauptkassier
- Bericht des Kassenprüfers
- Berichte der Abteilungsleiter

ihr obliegt:

- Entlastung der Vorstandsschaft
- Festlegung der Ausschussmitglieder
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Die vorzutragenden Berichte des Vereinsvorstandes, Hauptkassier, Kassenprüfers und der Abteilungsleiter sind schriftlich abzufassen und nach dem Vortrag dem Schriftführer zur Beiheftung zu Chronik zu übergeben.

Die Versammlungsleitung ordnet an, dass durch den Schriftführer über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll geführt wird.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Bei außerordentlichen Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von

mindestens 5% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt wird.

13. Vorstand:

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer

zum erweiterten Vorstand zählen:

- Hauptkassier
- Hauptsportwart
- Jugendleiter
- Abteilungsleiter "Fußball"
- Ehrenvorsitzende

In den Vereinsvorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens 6 Monate dem Verein angehören. Sollte es die Sachlage erfordern, kann der Vorstand den Vereinsausschuss einberufen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1., der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende vertritt einzeln, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende und der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt ein weiteres Vorstandsmitglied seine Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.

Die Leitung und die Einberufung des Vorstandes bleiben dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem von ihm schriftlich Beauftragten vorbehalten. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von DM 1.000,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

Haftung:

Grundsätzlich ist die Haftungsfrage gesetzlich geregelt.

Eine endgültige Feststellung über das Vorliegen des Haftungstatbestandes ist wegen der Kompliziertheit der Fälle nur im konkreten Einzelfall möglich.

Haftung für Vereinsschulden:

Mit Eintragung in das Vereinsregister erlangte der Verein die Rechtsfähigkeit. Für Handlungen des Vereinsvorstandes, die dieser als Handlungsorgan für den Verein vornimmt, ist allein der Verein berechtigt und verpflichtet. Für Verbindlichkeiten, die daraus erwachsen, haftet der Verein selbst mit seinem Vermögen.

Haftung für Handlungen der Vereinsorgane:

Der Verein bedient sich juristischer Personen bei der Teilnahme am Rechtsverkehr seiner Organe. Für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verpflichtung begangene und zum Schadensersatz verpflichtende Handlung zufügt, haftet der Verein (§ 31 BGB).

Die Haftung des Vereins gilt jedoch nicht in uneingeschränktem Maß, dass die für den Verein handelnden Mitglieder aus der Rechtsverantwortung entlassen sind, d.h. dass derjenige den ein Verschulden trifft, auch eintreten muss, soweit ihn als natürliche Person eine persönliche Verantwortung trifft.

14. Vereinsausschuss:

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes inkl. des erweiterten Vorstandes
- sämtliche Abteilungsleiter
- die Ausschussmitglieder (je angefangener 100 Mitglieder 1 Ausschussmitglied)

Die Leitung bleibt dem 1. Vorsitzenden bzw. einem von ihm Beauftragten vorbehalten. Die Aufgaben liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden, ein allgemeines Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

15. Aufgaben des Hauptkassier:

Der Hauptkassier hat die Vereinskasse zu führen. Zur Mitgliederversammlung hat er einen Rechenschaftsbericht über die Kassenführung zu erstatten. Dem Vorstand gegenüber ist er verpflichtet, jederzeit eine Finanzübersicht darzulegen.

16. Aufgaben des Schriftführers:

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vorstandes, Vereinsausschusses, der Mitgliederversammlung u. a. Niederschriften und Protokolle zu fertigen und die Beschlüsse festzuhalten. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer ist für die Führung und Fortschreibung der Vereinschronik verantwortlich.

17. Kassenprüfer:

Der Kassenprüfer und seine Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Sie überprüfen die Kassenführung des Vereins. Sie haben die Aufgabe, die Kassenführung bei Jahresabschluss, auf Veranlassung des Vorstandes während des Jahres, mindestens einmal unvermutet auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Die Kassenprüfer berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis. Die Kassenprüfer bitten die Mitgliederversammlung um die Entlastung des Hauptkassiers und des Vorstandes.

Die Kassenprüfer sollen keine weiteren Ämter im Verein bekleiden, um ihre Entscheidungen wertfrei und neutral treffen zu können.

18. Abteilungen:

Die Abteilungen sind innerhalb des Vereins selbstständig, soweit dies die Satzung zulässt. Die Finanzhoheit obliegt dem Vorstand. Über Zuwendungen, Spenden und sachliche Leistungen Dritter an die einzelnen Abteilungen entscheidet der Vorstand.

Durch diese Satzung wird bestimmt, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsvollmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Die Abteilungen dürfen nur mit Genehmigung des Vereinsvorstandes außer in ihrem sportlichen Bereich nach außen tätig werden.

Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsführung in einer Abteilungsversammlung. Die Führung soll sich aus

- Abteilungsleiter
- stellv. Abteilungsleiter, zugleich Schriftführer und Archivar

- Verwalter des Kassenbuches (soweit erforderlich)

zusammensetzen.

Die Abteilungsführungen sind jeweils vor der Mitgliederversammlung zu wählen. Das schriftliche Protokoll ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand abzugeben.

Die Aufgaben umfassen:

- Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- Gewährleistung des ordnungsgemäßen Sport- und Spielbetriebes
- Erstellung eines Übungs- bzw. Trainings- und, soweit erforderlich, eines Spielplanes. D

Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand zur Berichtserstattung auf Verlangen verpflichtet.

19. Jugendleitung:

Vor der Wahl des Vorstandes ist durch die Jugendleiter der Abteilungen der Gesamtjugendleiter für die Wahlperiode zu wählen. Das Wahlprotokoll ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand vorzulegen. Der Gesamtjugendleiter vertritt die Belange aller jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18./21. Lebensjahr.

20. Wahlordnung:

Alle Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsführungen und die Kassenprüfer werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode ist durch den Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied zu berufen. Wiederwahl ist möglich. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen sind und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben waren. Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, sofern die Versammlung mehrheitlich nichts anderes beschließt. Ausnahme: der erste Vorstand muss schriftlich und geheim gewählt werden. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss, der aus mindestens drei Vereinsmitgliedern besteht zu bestellen. Der Wahlausschuss benennt einen Wahlleiter. Dieser hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters. Der Wahlleiter führt außerdem die Entlastung des Vorstandes bzw. der Abteilungsführungen durch.

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Wahlleiter mitzuteilen und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen. Gewählt ist jeweils die Person, welche die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Scheiden Mitglieder der Vorstandschaft, der Abteilungsführungen oder ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl. Dies gilt nicht bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss innerhalb

von 4 Wochen nach Ausscheiden aus dem Amt eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des 1. Vorsitzenden einberufen werden.

21. Satzungsänderungen:

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen.

22. Auflösung des Vereins:

Der SV Sarching e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen. Deren Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 47 ff BGB, über deren Inhalt sie sich sachkundig machen müssen. Sollte sich der SV Sarching e.V. auflösen bzw. auflösen müssen, so ist das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Barbing zu übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Gemeindeteil Sarching zu verwenden hat.

Im Falle einer sofort erfolgenden Neugründung eines Sportvereins in 93092 Sarching hat die Gemeinde Barbing das gesamte Vermögen dem neuen Verein wieder zur Verfügung zu stellen.

Der neu gegründete Verein muss die alte Vereinsbezeichnung führen.

Mit Erlass dieser Satzung tritt die am 14.12. 1967 beschlossene Satzung mit dem Nachtrag vom 28.09.1980 außer Kraft.